**Rechtlicher Hinweis**

Der in diesem Dokument enthaltene Finanzierungsvertrag ersetzt keine individuelle Rechts- und Steuerberatung. Er soll Co-Investor und Start-up ermöglichen, in kürzester Zeit und mit geringsten, rein redaktionellen Anpassungen, d.h. insbesondere dem Einsetzen der Daten der Parteien sowie der wirtschaftlichen Parameter an den durch farbliche Hervorhebungen oder durch eckige Klammern gekennzeichneten Stellen, einen Vertrag über ein Wandeldarlehen im Rahmen des Programms „Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben“ abzuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Abschluss von Wandeldarlehensverträgen mangels hierzu bislang ergangener klarstellender Rechtsprechung eine notarielle Beurkundung empfohlen wird.

**(Diese Seite ist von dem Betreuungspartner an die Vertragsparteien des Finanzierungsvertrags weiterzuleiten. Sie ist dem ausgefertigten Vertrag jedoch nicht beizufügen.)**

**Finanzierungsvertrag für das Programm Start-up BW Pre-Seed**

zwischen

[●●●●]

[●●Adresse●●]

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [●●●●] unter [●●●●]

*‎- nachfolgend „****Co-Investor****“ genannt -*

und

[●●●●][●●Adresse●●]
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [●●●●]unter [●●●●]

*‎- nachfolgend „****Gesellschaft****“ genannt -*

*- Co-Investor und Gesellschaft einzeln auch „****Partei****" und gemeinsam „****Parteien****“ genannt-*

wird folgender Vertrag (nachfolgend „**Finanzierungsvertrag**“ genannt) geschlossen:

**Präambel**

1. Die Gesellschaft ist eine wirksam gegründete und errichtete [●●Gesellschaft mit beschränkter Haftung / Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)●● / Akteingesellschaft (AG)] mit Sitz in [●●●●]. Das [Stammkapital / Grundkapital] der Gesellschaft beträgt EUR [●●●●] und ist in [●●●●] [Geschäftsanteile / Aktien] mit den laufenden Nummern 1 bis [●●●●] im Nennbetrag von jeweils EUR [●●●●] eingeteilt. Das [Stammkapital / Grundkapital] der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Finanzierungsvertrags wie folgt gehalten:

| **Gesellschafter** | **Laufende Nummern der Geschäftsanteile / Aktien** | **Anzahl der Geschäftsanteile / Aktien** | **Beteiligung am Stammkapital / Grundkapital (gerundet)** |
| --- | --- | --- | --- |
| [●●●●] | [●●●●]bis [●●●●] | [●●●●] | [●●●●]% |
| [●●●●] | [●●●●]bis [●●●●] | [●●●●] | [●●●●]% |
| [●●●●] | [●●●●]bis [●●●●] | [●●●●] | [●●●●]% |
| **Total** | **1 bis** [●●●●] | [●●●●] | 1. **%**
 |

1. Die Gesellschaft nimmt am Programm „Start-up BW Pre-Seed“ gemäß den Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für das Programm „Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben“ (nachfolgend „**Programmbestimmungen**“ und das Programm „**BW Pre-Seed**“ genannt) teil. Die Gesellschaft wird von der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, Anstalt des öffentlichen Rechts, 76113 Karlsruhe (nachfolgend „**L-Bank**“) eine Zuwendung mit Rückzahlungs- und Wandlungsvorbehalt in Höhe von EUR [**●●●●**] (nachfolgend „**L-Bank-Zuwendung**“) erhalten. Hierzu schließt die Gesellschaft mit der L-Bank einen separaten, öffentlich-rechtlichen Vertrag (nachfolgend „**Zuwendungsvertrag**“ genannt.
2. Die Gesellschaft wurde auf Empfehlung des [**●●●●**] (nachfolgend „**Betreuungspartner**“) mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (nachfolgend „**Ministerium**“ genannt) in das Programm BW Pre-Seed aufgenommen und wird vom Betreuungspartner in Fragen der Geschäftsentwicklung laufend beraten. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft dem Betreuungspartner diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt, die für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Programms BW Pre-Seed erforderlich waren.
3. Die Gesellschaft beabsichtigt, vom Co-Investor finanzielle Mittel in Form eines wandelbaren Nachrangdarlehens im Gesamtbetrag von bis zu EUR [●●●●] aufzunehmen, das der Co-Investor der Gesellschaft für das in diesem Vertrag definierte Vorhaben zur Verfügung stellt. Die Mittel aus der L-Bank-Zuwendung und das Darlehen des Co-Investors, das im Rahmen dieses Finanzierungsvertrags gewährt wird, sollen somit insgesamt EUR       betragen (nachfolgend: „**Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed**“). Die Parteien sind sich einig, dass das Darlehen des Co-Investors und die L-Bank-Zuwendung von der Gesellschaft stets entsprechend ihrer Anteile an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed verwendet werden.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt, den vorliegenden Finanzierungsvertrag abzuschließen (Textvorlage beigefügt als Anlage).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

* 1. Darlehensgewährung; Auszahlungsvoraussetzungen
1. Der Co-Investor gewährt der Gesellschaft ein Darlehen (nachfolgend „**Darlehen**“) in Höhe von insgesamt EUR [●●●●] (nachfolgend „**Darlehensbetrag**“). Die Darlehensvergabe erfolgt für ein innovatives Gründungsvorhaben mit dem Investitionsort in Baden-Württemberg, das regelmäßig noch keine Marktreife erlangt hat, und für alle hierzu notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung eines Geschäftsmodells mit dem Betreuungspartner, um Waren und Dienstleistungen zur Marktreife zu bringen. Das Darlehen wird zur Umsetzung des folgenden Vorhabens gewährt:

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Maßnahmen:

-

-

[●●●●] (nachfolgend das „**Vorhaben**“).

Der Darlehensbetrag verringert sich, ggf. rückwirkend, sofern sich die von der L-Bank gemäß Zuwendungsvertrag gewährte L-Bank-Zuwendung reduziert. Die Reduzierung des Darlehensbetrags erfolgt anteilig in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich die L-Bank-Zuwendung reduziert.

1. Das Darlehen ist in voller Höhe / in [●●●●] Raten zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Auszahlung des Darlehens und der L-Bank-Zuwendung grundsätzlich gleichermaßen und entsprechend ihrer Anteile an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed anzufordern. Eine Pflicht zur Auszahlung besteht erst dann, wenn die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:
	1. Vorlage der Satzung und eines aktuellen Handelsregisterauszugs der Gesellschaft;
	2. Rücksendung des durch die Gesellschaft wirksam unterzeichneten Finanzierungsvertrags;
	3. Vorlage des Gesellschafterbeschlusses gemäß Anlage;
	4. Vorlage des letzten Jahresabschlusses (sofern keine Neugründung) oder der Eröffnungsbilanz;
	5. Nachweis der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit die Durchführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf;
	6. Bestätigung, dass kein Kündigungsgrund im Sinne des § 2.3 vorliegt;
	7. Bestätigung der Gesellschaft, dass sich seit dem positiven Gremienentscheid des Entscheidungsgremiums Pre-Seed für die Aufnahme der Gesellschaft in das Programm BW Pre-Seed bis zum Abschluss dieses Finanzierungsvertrags keine wesentlichen, insbesondere keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergeben haben;
	8. Vorlage des unterzeichneten Zuwendungsvertrags in Kopie sowie Bestätigung des Betreuungspartners, dass diese Mittel parallel zum Co-Investor-Darlehen ausgezahlt werden;
	9. Vorlage einer Belassungserklärung im Sinne von § 3.1 Absatz 3, sofern entsprechende Verbindlichkeiten vorhanden sind oder einer Bestätigung, dass keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden sind;
	10. Vorlage der Zustimmung der L-Bank, soweit zwischen der Gesellschaft und dem Co-Investor Nebenabreden getroffen wurden;
	11. Vorlage qualifizierter Rangrücktrittserklärungen im Sinne von § 3.1 Absatz 1, sofern entsprechende Verbindlichkeiten vorhanden sind, oder einer Bestätigung, dass keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden sind.

**Optional nachfolgende lit. l)**

* 1. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen:

[Weitere Auszahlungsvoraussetzungen können vereinbart werden, wenn diese ebenfalls im L-Bank-Vertrag vereinbart werden z. B. bei Nebenabreden, Zustimmung der L-Bank]

1. [Der Darlehensbetrag / Die erste Rate] ist unverzüglich nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrags und Vorliegen der unter § 1.2. genannten Auszahlungsvoraussetzungen auf folgendes Konto der Gesellschaft zu überweisen:

Kontoinhaber: [●●●●]

IBAN: [●●●●]

BIC: [●●●●]

Bei Auszahlung in Raten wird der Darlehensbetrag nach Erreichen folgender Meilensteine und entsprechend der jeweiligen Auszahlungsanforderung der Gesellschaft ausgezahlt:

• Auszahlung 1. Tranche über EUR xxxxx:

Vereinbarte Meilensteine:

• Auszahlung 2. Tranche über EUR xxxxx:

Vereinbarte Meilensteine:

• Auszahlung 3. Tranche über EUR xxxxx:

Vereinbarte Meilensteine:

Die Auszahlung von Rate(n) kann verweigert werden, wenn zum Zeitpunkt des Erreichens eines Meilensteins und Vorlage der zugehörigen Auszahlungsanforderung die unter § 1.2 genannten Auszahlungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vorliegen oder ein Kündigungsgrund gemäß § 2.3 vorliegt oder wenn nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrags erkennbar wird, dass die Rückzahlung des Darlehens durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Gesellschaft gefährdet ist.

* 1. Laufzeit, Verzinsung, Kündigung

**2.1 Laufzeit des Finanzierungsvertrags, Verzinsung**

**2.1.1** Das Darlehen hat eine feste Laufzeit und ist unter Berücksichtigung der Regelung des § 3 in voller Höhe (samt aufgelaufener und noch nicht an den Co-Investor gezahlter Zinsen) am [Datum] („**Grundlaufzeit**“) auf ein vom Co-Investor zu benennendes Konto zurückzuzahlen. Das Darlehen kann jedoch gemäß nachstehender Bestimmungen verlängert werden.

Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Wandlung im Rahmen einer Finanzierungsrunde im Sinne des § 2.4 Absatz 2 bis zum Ablauf der Grundlaufzeit nicht vor oder übt der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte im Sinne des § 2.4 Absatz 1 sein Recht auf Wandlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, ist der Co-Investor berechtigt und die Gesellschaft (auf Verlangen des Co-Investors) verpflichtet, entweder (i) die Laufzeit des Finanzierungsvertrags zu identischen Konditionen um einen Zeitraum von in der Regel 12 Monaten zu verlängern („**Verlängerungszeit**“) oder (ii) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3 die Rückzahlung des Darlehens zu verlangen.

Die Gesellschaft teilt dem Co-Investor einen Monat vor Ablauf der Grundlaufzeit verbindlich unter Vorlage geeigneter Nachweise mit, ob bis zum Ablauf dieser Grundlaufzeit (i) mit der Durchführung einer Finanzierungsrunde zu rechnen ist und (ii) ob und ggf. in welcher Höhe die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3 zur Rückzahlung des Darlehens in der Lage ist.

Soweit der Co-Investor die Vertragslaufzeit verlängert, wird er der Gesellschaft das neue Laufzeitende schriftlich mitteilen.

Die Laufzeit des Finanzierungsvertrags kann über die erstmalige Verlängerung hinaus bei entsprechendem Vorliegen der in den Absätzen 2 und 3 dieses § 2.1.1 genannten Voraussetzungen auch noch weitere Male um einen Zeitraum von in der Regel 12 Monaten verlängert werden. Die Gesamtlaufzeit des Finanzierungsvertrages beträgt in der Regel maximal 5 Jahre.

Die Rechte des Co-Investors, gemäß § 2.4 eine Wandlung zu verlangen [und/oder gemäß § 2.4 Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übernehmen], erlöschen am Ende der (ggf. verlängerten) Vertragslaufzeit.

**2.1.2** Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von [●●●●] % p.a. verzinst, beginnend mit Eingang des Darlehensbetrags auf dem Gesellschaftskonto, basierend auf der Zinsmethode act/360. Angefallene Zinsen sind am Ende der Laufzeit des Darlehens zu zahlen, soweit sie nicht gemäß § 2.4 gewandelt werden.

**2.2 Weitere Rückzahlungsmodalitäten**

Verringert sich der Darlehensbetrag aufgrund Reduzierung der L-Bank-Zuwendung gemäß der Regelung in § 1.1, ist abweichend von vorstehendem § 2.1.1 Absatz 1 der überschießende Darlehensbetrag in voller Höhe innerhalb von 30 Werktagen ab Wirksamwerden der Reduzierung auf ein vom Co-Investor benanntes Konto unter Beachtung der Regelungen in § 3 zurückzuzahlen. Wenn und soweit der Reduktionsbetrag nicht an den Co-Investor zurückgezahlt wurde, steht dem Co-Investor im Falle einer Finanzierungsrunde das in § 2.4 definierte Wandlungsrecht insofern ausdrücklich auch im Hinblick auf den an den Co-Investor zurückzuzahlenden Teil des Darlehensbetrages zu.

Sofern die L-Bank die Rückzahlung der Zuwendung auf Basis einer Finanzierungsrunde im Sinne von § 2.4 verlangt, deren gesamtes Finanzierungsvolumen (kumuliert mit vorherigen Finanzierungsrunden im Sinne von § 2.4) einen Betrag in Höhe des 5-fachen der Gesamtfinanzierungssumme Start-up BW Pre-Seed übersteigt, hat der Co-Investor das Recht, die Rückzahlung des Darlehensbetrags unabhängig vom Laufzeitende des Finanzierungsvertrags zu verlangen.

Verlangt die L-Bank – vor einem Rückzahlungsverlangen des Co-Investors – die Rückzahlung der Zuwendung, ist die Gesellschaft verpflichtet, dies dem Co-Investor unverzüglich anzuzeigen. Eine alleinige Rückzahlung an die L-Bank darf dann nicht vor Ablauf von 14 Tagen erfolgen, beginnend mit Zugang dieser Anzeige bei dem Co-Investor (nachfolgend „**Erklärungsfrist**“ genannt). Verlangt der Co-Investor innerhalb der Erklärungsfrist ebenfalls die Rückzahlung seines Darlehens, gilt Folgendes: Kann eine vollständige Rückzahlung sowohl des Co-Investor-Darlehens als auch der Zuwendung nicht erfolgen, ohne dass dabei gegen die Rangrücktrittsklausel des Vertrags über das Co-Investor-Darlehen bzw. des Zuwendungsvertrags verstoßen wird, erfolgen Rückzahlungen nur insoweit (teilweise), wie sie zu keinem solchen Verstoß führen, und jeweils an Co-Investor und L-Bank quotal, im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed (nachfolgend „**Gleichmäßige Rückzahlungen**“ genannt). Diese Regelung hat die Gesellschaft gegenüber der L-Bank entsprechend zu beachten, wenn der Co-Investor zuerst die Rückzahlung verlangt. Auch wenn Co-Investor und L-Bank gemeinsam die Rückzahlung verlangen, sind die Regelungen zu Gleichmäßigen Rückzahlungen zu beachten, allerdings bedarf es in diesem Fall keiner Information und keiner Erklärungsfrist.

**2.3 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung des Darlehens scheidet aus. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen nach § 3.2 und § 3.2.1 bis § 3.2.4.

Beide Parteien haben ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein den Co-Investor zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

* 1. wenn die Gesellschaft gegen Auflagen (§ 4.2) verstößt; ein Kündigungsrecht des Co-Investors besteht nicht, wenn und soweit das Finanzierungsgremium (vgl. § 6) auf die Einhaltung der Auflagen verzichtet hat;
	2. wenn sich herausstellt, dass eine Zusicherung gemäß § 4.1. des Finanzierungsvertrags unzutreffend oder unvollständig ist,
	3. wenn die Gesellschaft das Darlehen entgegen der Förderbedingungen des Programms BW Pre-Seed erlangt hat oder die Gesellschaft diese nicht mehr erfüllt;
	4. im Falle eines Verstoßes gegen den Nachrang gemäß § 3 sowie im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus § 5;
	5. bei Verletzung sonstiger wesentlicher Pflichten dieses Finanzierungsvertrags durch die Gesellschaft;
	6. im Falle eines Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 GmbHG);
	7. wenn feststeht, dass sich das Vorhaben nicht verwirklichen lässt;
	8. bei allgemeiner Zahlungseinstellung, Insolvenzantragstellung über das Vermögen der Gesellschaft oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
	9. bei Pfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft oder der sonstigen Einleitung von Vollstreckungsverfahren gegen die Gesellschaft, die nicht binnen zwei Monaten abschließend eingestellt werden und/oder
	10. die Zuwendung der L-Bank vor dem Ende der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags zurückgeführt wird, insbesondere weil die L-Bank vom Zuwendungsvertrag zurücktritt oder er aus sonstigen Gründen vor dem Ende der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags endet.

Die Gesellschaft hat über das Vorliegen eines der vorgenannten Kündigungsgründe unter Überlassung geeigneter Unterlagen unverzüglich zu informieren.

Ziffer § 2.2 letzter Absatz (Gleichmäßige Rückzahlungen) gilt im Falle der außerordentlichen Kündigung des Co-Investors nur dann entsprechend, wenn die L-Bank vom Zuwendungsvertrag zurücktritt. Eine Gleichmäßige Rückzahlung erfolgt demzufolge nicht, wenn die L-Bank im Falle der außerordentlichen Kündigung des Co-Investors die Rückzahlung der Zuwendung verlangt, ohne vom Zuwendungsvertrag zurückgetreten zu sein.

Jede Kündigung des Darlehens bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne der vorstehenden Absätze ist nur innerhalb von [sechs Monaten] ab positiver Kenntnis vom Kündigungsgrund zulässig.

Im Fall der Kündigung wird das Darlehen gemäß § 2.1 zur Rückzahlung fällig. § 3 bleibt unberührt.

**2.4 Wandlungsrecht** **zur Zuwendung**

Der Co-Investor ist berechtigt und die Gesellschaft ist (auf Verlangen des Co-Investors in Schriftform) verpflichtet, das Darlehen in Höhe des Darlehensbetrags zuzüglich der bis dato aufgelaufenen Zinsen (nachfolgend „**Wandlungsbetrag**“) in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsrecht kann (mitsamt der zu wandelnden Forderung) vom Co-Investor auch ohne Zustimmung der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft ausschließlich auf [●●●●] („**Dritter**“) übertragen werden. In diesem Zusammenhang dürfen die notwendigen Informationen und Unterlagen an [●●●●] weitergegeben werden.

Das Wandlungsrecht soll durch den Co-Investor nur dann ausgeübt werden können, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags weiteres frei verfügbares Kapital mindestens in Höhe eines der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed entsprechenden Betrags im Rahmen (i) einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft oder (ii) der Inanspruchnahme eines oder mehrerer Wandeldarlehen einsammelt (nachfolgend „**Finanzierungsrunde**“ genannt).

Die Anzahl der Geschäftsanteile, die der Co-Investor oder ein von ihm benannter Dritter im Falle einer Wandlung in Bezug auf das Darlehen zu übernehmen berechtigt ist, wird wie folgt berechnet:

Der Erwerbspreis pro Geschäftsanteil (im Nennbetrag eines Anteils) entspricht der Pre-Money-Bewertung der Finanzierungsrunde abzüglich eines Abschlags in Höhe von 20 % (Discount), dividiert durch die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft unmittelbar vor Durchführung der Finanzierungsrunde. Der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte wird so viele Geschäftsanteile übernehmen, wie sich nach Division des (i) Wandlungsbetrages durch (ii) die Differenz zwischen dem Erwerbspreis nach diesem Absatz des § 2.4 und dem Nennbetrag des Anteils ergeben, mindestens jedoch XX % [max. 3 % möglich] und maximal jedoch 10 % des Stammkapitals (Deckelung) nach Vollzug der Finanzierungsrunde. Die Untergrenze in Höhe von XX % gilt hierbei nur bei der ersten Finanzierungsrunde nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrags.

Findet während der Laufzeit dieses Zuwendungsvertrags keine Finanzierungsrunde statt, können die Parteien vereinbaren, zum Ende der Vertragslaufzeit eine Wandlung auch ohne Finanzierungsrunde durchzuführen.

[Optional]

Sollen während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags neue Geschäftsanteile ausgegeben werden (unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Ausgabe erfolgt, also auch außerhalb einer Finanzierungsrunde), steht dem Co-Investor bzw. dem von ihm benannten Dritten im Sinne von Absatz 1 dieses § 2.4 das Recht zu, im Rahmen einer dann durchzuführenden Kapitalerhöhung der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übernehmen.

* 1. Rangrücktritt

3.1 Wenn und soweit die Gesellschaft von (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern Gesellschafterdarlehen erhalten hat oder (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft Forderungen aus Rechtshandlungen zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (nachfolgend **„Gesellschafterdarlehen“**), hat die Gesellschaft von den jeweiligen Gesellschaftern zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft die Erklärung eines qualifizierten Rangrücktritts im Sinne der §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) vor Abschluss dieses Finanzierungsvertrags einzuholen. Entsprechendes gilt, soweit Personen, die Gesellschaftern nahestehen, der Gesellschaft Darlehen gewährt haben oder diesen Personen Forderungen aus Rechtshandlungen gegenüber der Gesellschaft zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für nach Abschluss des Finanzierungsvertrags gewährte Darlehen oder Forderungen im Sinne der beiden Sätze des vorstehenden Absatzes entsprechende qualifizierte Rangrücktrittserklärungen einzuholen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, für Darlehen und Forderungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 jeweils eine **Belassungserklärung** für die Laufzeit des Finanzierungsvertrags, einschließlich Verlängerungszeit, einzuholen. Entsprechend verpflichtet sich die Gesellschaft, Darlehen und Forderungen gemäß vorstehender Absätze 1 und 2 nicht ohne Zustimmung des Finanzierungsgremiums ganz oder teilweise zu tilgen.

3.2 Zwischen der Gesellschaft und dem Co-Investor wird zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft eine Rangrücktrittsvereinbarung nach den Vorgaben der nachfolgenden § 3.2.1 bis § 3.2.4, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Rückzahlungsanspruch aufgrund außerordentlicher Kündigung des Finanzierungsvertrags nach § 2.3 und aufgrund des Eintritts der Bedingungen für die Rückzahlung des Darlehens nach § 2.1 oder § 2.2 geschlossen:

3.2.1 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für die Darlehensgewährung eine Sicherheit zu bestellen. Alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Co-Investors aus diesem Finanzierungsvertrag treten gemäß § 39 Absatz 2 InsO hinter die nach § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 (einschließlich) InsO gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Gesellschaft, mit Ausnahme der Forderungen der L-Bank aus dem Zuwendungsvertrag zurück. Zwischen den Forderungen des Co-Investors aus diesem Finanzierungsvertrag und der L-Bank aus dem Zuwendungsvertrag besteht Gleichrang. Ansprüche des Co-Investors aus diesem Finanzierungsvertrag gehen im Verhältnis zu etwaigen Ansprüchen im Sinne der Absätze 1 und 2 des vorstehenden § 3.1, das heißt Ansprüchen der Gesellschafter oder den Gesellschaftern nahestehenden Personen, die vor oder nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrags entstanden sind, und zu denen ein qualifizierter Rangrücktritt erklärt wurde, im Rang vor.

3.2.2 Der Co-Investor verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, seine Forderungen aus dem Finanzierungsvertrag nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung auf die Forderungen einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 16 ff. InsO zur Folge haben würde und die Gesellschaft dies nachweist.

3.2.3 Zahlungen auf die Forderungen des Co-Investors aus diesem Finanzierungsvertrag können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus künftigen Bilanzgewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder anderem freien Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen übersteigt, getätigt werden.

3.2.4 Ist eine teilweise Leistung auf die Forderungen des Co-Investors aus diesem Finanzierungsvertrag möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO, ist die Gesellschaft verpflichtet, die nachrangigen Forderungen des Co-Investors einerseits und andere nachrangige Forderungen andererseits – ausgenommen Forderungen von Gesellschaftern und den Gesellschaftern nahestehenden Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 des vorstehenden § 3.1 – in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Gesellschaft erhält.

3.2.5 Der Rangrücktritt des Co-Investors nach § 3.2 sowie § 3.2.1 bis § 3.2.4 entfällt bei Verstoß gegen die in § 4.3 letzter Absatz genannten Auflagen.

3.3 Die Wirksamkeit der Rangrücktritte nach vorstehenden § 3.1 und § 3.2 sowie § 3.2.1 bis § 3.2.4 ebenso wie die Wirksamkeit des Entfalls des Rangrücktritts des Co-Investors nach vorstehendem § 3.2.5 wird durch einen etwaigen Wechsel der Rechtsform oder der Inhaberschaft der Gesellschaft nicht berührt.

3.4 Die Regelungen dieses § 3 bleiben von einer Kündigung des Darlehens unberührt.

* 1. Zusicherungen, Auflagen

4.1 Die Gesellschaft versichert, dass die folgenden Voraussetzungen zum heutigen Tage vorliegen (nachfolgend „**Zusicherungen**“):

* 1. gegenwärtig sind gegenüber der Gesellschaft keine Rechtsstreitigkeiten anhängig, die im Falle eines nachteiligen Ausgangs die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft erheblich verschlechtern könnten; die Einleitung solcher Rechtstreitigkeiten wurde gegenüber der Gesellschaft auch nicht schriftlich angedroht;
	2. es liegen derzeit keine Umstände vor, die den Co-Investor gemäß vorstehendem § 2.3 zur außerordentlichen Kündigung des Finanzierungsvertrags berechtigen würden;
	3. die Gesellschaft erfüllt die im Programm BW Pre-Seed definierten Förderbedingungen;
	4. die Gesellschaft hat – mit Ausnahme der im Teil (B) der Präambel dargestellten L-Bank-Zuwendung – in einem Zeitraum von drei Jahren vor Unterzeichnung dieses Finanzierungsvertrags keine aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, insbesondere auch keine solchen Mittel, die nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L vom 15.12.2023) wegen ihrer Geringfügigkeit keine Beihilfen darstellen („De-Minimis-Beihilfen“) bzw. nur solche aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, die in Summe mit der L-Bank Zuwendung die entsprechenden Beihilfehöchstbeträge nach der AGVO[[1]](#footnote-1) nicht überschreiten;
1. gegen die Gesellschaft wurde keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet, der die Gesellschaft nicht nachgekommen ist; die Gesellschaft ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO;
2. die Gesellschaft ist im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission gemäß gemäß Anhang I zur AGVO ein eigenständiges kleines Unternehmen oder Kleinstunternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen und
3. die dem Co-Investor, dem Ministerium und/oder dem Betreuungspartner im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Förderbedingungen des Programms BW Pre-Seed zur Verfügung gestellten Informationen sind richtig und vollständig.

4.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags (Grundlaufzeit und Verlängerungszeit) (nachfolgend „**Auflagen**“), dass:

1. keine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wird;
2. die Geschäftsplanung, die dem Co-Investor vor Abschluss dieses Finanzierungsvertrags vorgelegt wurde, umgesetzt wird;
3. keine Änderung der gemäß § 1.2 lit. a) dieses Finanzierungsvertrags vorgelegten Satzung vorgenommen wird;
4. keine gesellschaftsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden, insbesondere keine Änderungen in der Gesellschafterstruktur erfolgen, dass die Gesellschaft nicht Partei eines Beteiligungsvertrages wird, dass einer Änderung eines bestehenden Beteiligungsvertrages nicht zugestimmt wird und/ oder dass die Gesellschaft nicht an einer Umwandlungsmaßnahme teilnimmt;
5. keine Änderung des bestehenden Zuwendungsvertrags vorgenommen wird;
6. das Darlehen jeweils im gleichen (anteiligen) Verhältnis wie die L-Bank-Zuwendung zur Umsetzung des Vorhabens abgerufen und verwendet wird, es sei denn, der Co-Investor geht gegenüber der Zuwendung gemäß § 1.3 dieses Finanzierungsvertrags in Vorleistung;
7. keine (verdeckten und/oder offenen) Gewinnausschüttungen an Gesellschafter vorgenommen werden; keine Erhöhungen oder Begründungen von Zahlungspflichten an Gesellschafter (insbesondere Löhne und Gehälter, Miet- und Pachtzahlungen) vorgenommen werden, soweit diese nicht gesetzlich oder durch andere Bestimmungen zwingend vorgegeben sind;
8. die Vorgaben nach § 3.1 eingehalten werden;

i) keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügungen über materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände vorgenommen werden, die einzeln oder gemeinsam mindestens 50% aller Vermögenswerte der Gesellschaft (entsprechend dem Verkehrswert) darstellen, unabhängig, ob bilanziert oder nicht, in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen;

j) keine Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte oder sonstige immaterielle oder materielle Vermögensgegenstände vorgenommen werden, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, ausgenommen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Finanzierungsvertrags bereits erfolgte, aufschiebend bedingte Rückübertragungen von immateriellen Vermögensgegenständen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Falle des Scheiterns des Vorhabens;

k) keine Darlehen oder sonstige Finanzierungen in Anspruch genommen werden, keine Darlehen (insbesondere auch keine Finanzverbindlichkeiten im Sinne von Bürgschaften, Garantien, Akkreditiven sowie Derivate) gewährt und an Vermögensgegenständen der Gesellschaft keine Sicherheiten bestellt werden, ausgenommen (i) branchenübliche Pfand- und Sicherheitenrechte von Kreditinstituten aufgrund Allgemeiner Geschäftsbedingungen, (ii) Sicherheiten im Rahmen der Beschaffung des Umlaufvermögens an den Vermögensgegenständen selbst, sei es zugunsten der jeweiligen Lieferanten oder zugunsten der den jeweiligen Beschaffungsvorgang finanzierenden Dritten und (iii) im Rahmen einer Finanzierungsrunde;

l) Versicherungsschutz gegen betriebsübliche Risiken aufrechterhalten wird;

m) die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsrecht, sichergestellt ist;

n) sie darauf hinwirkt, dass die Geschäftsführer und/oder die Mehrheitsgesellschafter ihre Arbeitskraft und ihr Know-how oder das Know-how der Gesellschaft für die Gesellschaft und die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsplanung im Sinne von vorstehendem lit. b) einsetzen, insbesondere die Arbeitskraft und das Know-how nicht für sonstige Vorhaben, Projekte oder weitere Unternehmen einsetzen, wodurch die Gesellschaft in ihrer geplanten wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt würde.

**Optional**

o) Weitere Auflagen: [Weitere Auflagen können vereinbart werden, wenn diese ebenfalls im L-Bank-Vertrag vereinbart werden]

**4.3 Abweichungen von den in § 4.2 definierten Auflagen bedürfen der Zustimmung des Finanzierungsgremiums.** Abweichungen von diesen Auflagen, die ohne Zustimmung des Finanzierungsgremiums nach § 6 dieses Finanzierungsvertrags vorgenommen werden, führen zu einem Kündigungsrecht des Co-Investors im Sinne von § 2.3 dieses Zuwendungsvertrags. Wird die Zustimmung des Finanzierungsgremiums erteilt (oder gilt sie als erteilt), steht dem Co-Investor kein derartiges Kündigungsrecht zu.

**Hinweis: Eine der beiden nachfolgenden Optionen ist zwingend zu wählen:**

**Option 1**

Darüber hinaus entfällt der gemäß § 3.2 und § 3.2.1 bis § 3.2.4 vereinbarte Rangrücktritt des Co-Investors zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Abweichung von Auflagen im Sinne von § 4.2 lit. a), lit. i), lit. j) und lit. k) vorgenommen wurde bzw. eingetreten ist und das Finanzierungsgremium dieser nicht zugestimmt hat. Gleiches gilt bei Abweichungen von gesellschaftsrechtlichen Auflagen im Sinne von § 4.2 lit. d) ohne Zustimmung des Finanzierungsgremiums, wenn sie zur Änderung des geschäftsführenden Gesellschafters oder zum Verlust der Mehrheitsbeteiligung der Unternehmensgründer an der Gesellschaft führen.

 **Option 2**

Bei Verstoß gegen § 4.2. lit. i) und j) ohne Zustimmung des Finanzierungsgremiums ist die Gesellschaft verpflichtet, [1 %-10 % möglich] ●● % vom [Veräußerungspreis] an den Co-Investor zu zahlen. § 3 bleibt unberührt.

Die Gesellschaft hat ihre Gesellschafter zu verpflichten, bei Veräußerung ihrer Gesellschaftsanteile [1%-10% möglich] ●● % vom [Veräußerungspreis] an den Co-Investor zu zahlen, sofern durch die Veräußerung ein Verstoß gegen § 4.2. lit. d) vorliegt, dem das Finanzierungsgremium nicht zugestimmt hat.

Darüber hinaus entfällt der gemäß § 3.2 und § 3.2.1 bis § 3.2.4 vereinbarte Rangrücktritt des Co-Investors zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Abweichung von Auflagen im Sinne von § 4.2 lit. a) und lit. k) vorgenommen wurde oder gegen § 4.2. lit. d) in einer anderen Weise als durch Veräußerung von Gesellschaftsanteilen verstoßen wurde und das Finanzierungsgremium dieser Abweichung bzw. diesem Verstoß nicht zugestimmt hat.

* 1. Informations- und Nachweispflichten der Gesellschaft

5.1 Die Gesellschaft wird dem Co-Investor während der Laufzeit (Grundlaufzeit und Verlängerungszeit) des Finanzierungsvertrags die folgenden Informationen vollständig und richtig zur Verfügung stellen bzw. den Co-Investor unter Vorlage geeigneter Unterlagen und Nachweise über das Vorliegen der nachstehenden Sachverhalte unverzüglich informieren:

* 1. Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres;
	2. Anhängigkeit von Rechtstreitigkeiten im Sinne von § 4.1 lit. a) dieses Finanzierungsvertrags;
	3. Eintritt wesentlicher Vorkommnisse, die die Umsetzung des Vorhabens und/oder die Rückzahlung des Darlehens bzw. die Ausübung des Wandlungsrechts wesentlich beeinflussen könnten;
	4. Änderung der für die Vertragsdurchführung relevanten Daten der Gesellschaft (z. B. Änderung der Firma, der inländischen Geschäftsanschrift);
	5. Verstoß gegen Auflagen im Sinne von § 4.2 dieses Finanzierungsvertrags;
	6. Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Zusicherung gemäß § 4.1 dieses Finanzierungsvertrags;
	7. Aufnahme und Verlauf von Verhandlungen über die Durchführung einer Finanzierungsrunde im Sinne von § 2.4 Absatz 2 dieses Zuwendungsvertrags und
	8. Reduzierung der L-Bank-Zuwendung aufgrund von bereits erhaltenen anderweitigen Förderungen.

Darüber hinaus bestehen Informationspflichten auch (i) gemäß § 2.1.1 bezüglich einer möglichen Finanzierungsrunde bzw. Rückzahlungsfähigkeit, (ii) gemäß § 2.2 letzter Absatz bzw. § 2.3 drittletzter Absatz im Hinblick auf ein Rückzahlungsverlangen der L-Bank und (iii) gemäß § 2.3 im Hinblick auf das Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes.

5.2 Die Gesellschaft wird während der Laufzeit des Finanzierungsvertrags gegenüber dem Co-Investor in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Form nachweisen, dass die vom ihm ausgereichten Mittel entsprechend der Geschäftsplanung im Sinne von § 4.2 lit. b) und zur Umsetzung des Vorhabens verwendet wurden.

5.3. Der Co-Investor oder das Finanzierungsgremium ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie über die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auch im Hinblick auf das Vorliegen von Rückzahlungs- und Wandlungsgründen, durch eine Stellungnahme, eine Bestätigung oder ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, soweit (auch) das Finanzierungsgremium die Stellungnahmen, Bestätigungen oder Gutachten verlangt.

* 1. Finanzierungsgremium

6.1 Zur Durchführung des Finanzierungsvertrags wird ein Finanzierungsgremium eingerichtet (nachfolgend „**Finanzierungsgremium**“).

6.2 Das Finanzierungsgremium setzt sich aus einem beratenden Vertreter des Betreuungspartners sowie je einem stimmberechtigten Vertreter des Co-Investors, des Landes Baden-Württemberg und der L-Bank zusammen. Es ist auf Antrag der Gesellschaft gegenüber einem der Mitglieder des Finanzierungsgremiums durch eines dieser Mitglieder einzuberufen, soweit eine Entscheidung nach § 6.4 zu treffen ist. Die Person, die die Einberufung verlangt, muss dies unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber den jeweils anderen Mitgliedern des Finanzierungsgremiums tun.

6.3 Entscheidungen des Finanzierungsgremiums werden in Präsenzsitzungen oder im Umlauf- bzw. Sternverfahren innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Zugang der vollständigen Entscheidungsvorlage getroffen. Eine Entscheidungsvorlage ist vollständig, wenn dieser alle vom Finanzierungsgremium (nach-)geforderten Unterlagen beigefügt sind. Findet eine Präsenzsitzung statt, werden die Ergebnisse protokolliert und an alle Mitglieder versendet (E-Mail genügt). Das Umlauf- bzw. Sternverfahren erfolgt auf elektronischem Weg, insbesondere durch den Versand von E-Mails. Sobald eine Entscheidung im Rahmen eines solchen Verfahrens getroffen wurde, wird sie ebenfalls an alle Mitglieder versandt (E-Mail genügt). Die Gesellschaft ist über die getroffene Entscheidung zu informieren. Entscheidungen des Finanzierungsgremiums werden von den drei stimmberechtigten Vertretern einstimmig getroffen (Quorum 100%). Enthaltungen gelten hierbei nicht als Stimmabgabe. Das Land Baden-Württemberg und die L-Bank können sich im Finanzierungsgremium gegenseitig vertreten.

Die Parteien stellen klar, dass der Co-Investor auch im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Finanzierungsgremiums nicht zur Ausübung seines Kündigungsrechtes verpflichtet ist. Entscheidungen können derart gefasst werden, dass sie von der Erfüllung von Bedingungen abhängig sind oder mit Auflagen versehen werden. Kommt eine Entscheidung des Finanzierungsgremiums innerhalb der Frist nach Satz 1 dieses § 6.3 nicht zustande, so gilt die beantragte Entscheidung als genehmigt. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Finanzierungsgremiums innerhalb der vorgenannten Frist die Zustimmung zur Änderung ausdrücklich ablehnt.

6.4 In die Zuständigkeit des Finanzierungsgremiums fallen ausschließlich Entscheidungen über Abweichungen von den in § 4.2 genannten Auflagen sowie über Verfügungen nach § 7.1 dieses Finanzierungsvertrags.

§ 7 Sonstiges

7.1 Die Gesellschaft kann über ihre Rechte und Pflichten aus diesem Finanzierungsvertrag nur mit Zustimmung des Finanzierungsgremiums verfügen. Der Co-Investor kann über seine Rechte aus diesem Finanzierungsvertrag vollumfänglich verfügen und seine Pflichten übertragen, insbesondere (i) die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens und (ii) das hiermit verbundene Wandungsrecht.

7.2 Der Finanzierungsvertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis, wobei auf die Beifügung von Dokumenten, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, und die nicht als Anlage beigefügt sind, verzichtet wird. Änderungen dieses Finanzierungsvertrags, auch in Form von Nebenabreden, bedürfen der Zustimmung der L-Bank und, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden zu diesem Finanzierungsvertrag bestehen nicht.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Finanzierungsvertrags unwirksam oder undurchführbar bzw. lückenhaft sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird durch die Undurchführbarkeit, Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Regelungen nicht berührt.

7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, [●●●●]. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.5 Die Kosten der anwaltlichen Beratung bezüglich des Abschlusses dieses Finanzierungsvertrags und der damit verbundenen Maßnahmen der Parteien haben die Parteien jeweils selbst zu tragen.

7.6 Folgende Anlage ist dem Finanzierungsvertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügt:

Textvorlage Gesellschafterbeschluss

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Stempel und Unterschrift Name des Co-Investors |
| Ort, Datum |  | Stempel und Unterschrift Name der Gesellschaft |

Anlage zum Finanzierungsvertrag zwischen[Co-Investor] und [Gesellschaft]

**Gesellschafterbeschluss**

**der [Name der Gesellschaft]**

Die       mit Sitz in       ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts       unter HRB       („Gesellschaft“). Die Unterzeichnenden sind die einzigen Gesellschafter der Gesellschaft („Gesellschafter“).

Die Gesellschafter fassen hiermit unter Verzicht auf alle Vorschriften über Fristen sowie Formen der Ladung und der Durchführung einer Gesellschafterversammlung sowie der Beschlussfassung auf einer solchen Gesellschafterversammlung den nachfolgenden Beschluss:

Die Gesellschafter ermächtigen die Geschäftsführer der Gesellschaft, die diesem Gesellschafterbeschluss als Anlage beigefügten Vertragsangebote abzuschließen:

* öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Zuwendung mit Rückzahlungs- und Wandlungsvorbehalt aus dem Förderprogramm Start-up BW Pre-Seed („Zuwendungsvertrag") über eine Zuwendung i.H.v. EUR      , von der L-Bank bereits unterzeichnet am      , sowie
* Finanzierungsvertrag für das Programm Start-up BW Pre-Seed über ein wandelbares Nachrangdarlehen i. H. v. EUR      , vom Co-Investor bereits unterzeichnet am      .

Die Verträge beinhalten insbesondere die Möglichkeit, die Zuwendung bzw. das Darlehen im Rahmen einer Finanzierungsrunde oder am Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrags (wie in diesen definiert) in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Dem Co-Investor wird im Falle einer Wandlung eine Mindestanzahl von Geschäftsanteilen zuteil (s. § 8.5 des Finanzierungsvertrags).

Der Zuwendungsvertrag beinhaltet auch Informationspflichten der Gesellschaft sowie Auflagen, wonach insbesondere gesellschaftsrechtliche Änderungen, Änderungen in der Geschäftstätigkeit und bestimmte Verfügungen sowie die Gründung von und die Tätigkeit für andere(n) Unternehmen nur nach Zustimmung des Finanzierungsgremiums zulässig sind (s. hierzu insbes. § 4 des Zuwendungsvertrags) [falls entsprechende Option im Finanzierungsvertrag gewählt wird, ist folgender Halbsatz zu ergänzen: und gegebenenfalls zu Zahlungspflichten der Gesellschaft oder der Gesellschafter führen können (s. hierzu § 4.3 des Finanzierungsvertrags)]. Für Gesellschafterdarlehen sind Belassungserklärungen sowie qualifizierte Rangrücktrittserklärungen abzugeben (s. § 3 des Zuwendungsvertrags).

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass zwischen dem Co-Investor und der Gesellschaft keine Nebenabreden zu dem Finanzierungsvertrag mit dem Co-Investor getroffen werden dürfen, solange die L-Bank hierzu keine schriftliche Zustimmung erteilt (s. § 1.2 lit. j) des Zuwendungsvertrags). Auch die Gesellschafter werden daher keine derartigen Nebenabreden mit dem Co-Investor treffen.

Es werden keine weiteren Beschlüsse zur Abstimmung gestellt oder gefasst.

Anlagen:

* Vertragsangebot der L-Bank über eine Zuwendung mit Rückzahlungs- und Wandlungsvorbehalt aus dem Förderprogramm Start-up BW Pre-Seed
* Vertragsangebot des Co-Investors über ein wandelbares Nachrangdarlehen für das Programm Start-up BW Pre-Seed

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift des Gesellschafters       |
| Ort, Datum |  | Unterschrift des Gesellschafters       |
| Ort, Datum |  | Unterschrift des Gesellschafters       |
| Ort, Datum |  | Unterschrift des Gesellschafters       |

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167, vom 30.6.2023, S. 1) [↑](#footnote-ref-1)